Landeshauptstadt
Düsseldorf

2. Änderung des Landschaftsplanes

Satzung zur 2. Änderung des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **10.12.2015** gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juni 2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende 2. Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Inhalt

1 Einleitung 1

1.1 Anlass der 2. Änderung des Landschaftsplans 1

1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches 2

2 Änderungen und ihre Erläuterungen 3

2.1 Entwicklungsziele für die Landschaft 3

2.2 Textliche Festsetzungen 6

3 Verfahrensvermerke der 2. Landschaftsplanänderung 18

Kartenanhang

<u>Entwicklungskarte - M. 1 : 20.000</u>

- Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2009 im Geltungsbereich der 2. Änderung
- 2. Änderung

<u>Festsetzungskarte - M. 1 : 20.000</u>

- Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2009 im Geltungsbereich der 2. Änderung
- 2. Änderung

<u>Erläuterungskarte - M. 1 : 10.000</u>

zu den besonderen Ver- und Geboten

1 Einleitung

1.1 Anlass der 2. Änderung des Landschaftsplans

Zur Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders von Wassersport und Naturschutz hat der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf für die aus ehemaligen Abgrabungen entstandenen Seen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee“ das Gebot zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes festgesetzt. Das im Jahr 2010 im Auftrag des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes der Stadt Düsseldorf erstellte Gesamtkonzept beinhaltet eine umfassende Bestandsaufnahme sowohl der Erholungs- und Freizeitnutzungen inklusive der auftretenden Störungen und Konflikte, als auch die Ermittlung und Bewertung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen. Darauf aufbauend werden Lösungen und Maßnahmen für ein weitgehend konfliktfreies Miteinander der verschiedenen Nutzergruppen bei gleichzeitiger Vereinbarung der Nutzungsinteressen mit den Zielen des Naturschutzes vorgeschlagen.

Das Gesamtkonzept kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass der nördliche Teil des Elbsees eine außerordentliche hohe Bedeutung für die Biotopfunktion aufweist. Vor dem Hintergrund des naturschutzfachlichen Wertes und zunehmender Störungen durch Freizeitnutzungen hat der Rat der Stadt Düsseldorf 2010 per einstweiliger Sicherstellung diesen rund 80 ha großen Teil des Elbsees als Naturschutzgebiet (NSG) gesichert. Im Zuge der 2. Änderung des Landschaftsplanes wurde, zur dauerhaften Sicherung dieses Gebietes, das NSG „Elbsee“ mit dem bestehenden NSG „Dreiecksweiher“ vereint und als NSG „Elbsee“ festgesetzt.

Weiterer Anpassungsbedarf ergab sich für die bisherige Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Dreiecksweiher“, dessen Grenze im Elbsee näher an das westliche Ufer verlegt wurde, um damit die nutzbaren Wasserflächen für den Wassersport zu erweitern. Grund hierfür war die Verlagerung von Kanu-Trainingsstrecken der Vereinsathleten aus dem nord-östlichen in den südlichen Elbsee, der im Vergleich zum nördlichen Teil des Sees eine geringere Bedeutung für die Biotopfunktion aufweist.

Die Änderungen im Bereich der genannten Naturschutzgebiete wirken sich entsprechend auf den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee“ aus. Dieser erfährt einerseits durch die Zurücknahme des Naturschutzes im Südosten des Naturschutzgebietes „Dreiecksweiher“ eine Erweiterung seiner Fläche in westlicher Richtung um 5,9 ha; anderseits erfolgt durch die Festsetzung des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Elbsee“ eine dauerhafte Reduzierung der LSG-Kulisse um 73,1 ha. Über die Anpassung der Schutzgebietsgrenzen hinaus wurden Modifikationen und Ergänzungen hinsichtlich der im Landschaftsplan formulierten, schutzgebietsbezogenen Entwicklungsziele, Gebote und Verbote erforderlich.

Gemäß § 17 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW (LG) ist bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Im vorliegenden Fall ist seitens der verfahrensleitenden Behörde, der Unteren Landschaftsbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf, über eine Vorprüfung des Einzelfalls mittels einer überschlägigen Einschätzung festzustellen, ob durch die Planänderungen erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können.

Die Begründung zur Landschaftsplanänderung einschließlich des Umweltberichtes zur SUP-Vorprüfung bildet einen eigenständigen Bericht (ÖKOPLAN 2013).

1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der rund 194 ha umfassende Änderungsbereich im Südosten des Stadtgebietes von Düsseldorf gehört innerhalb des Stadtbezirks 8 zum Stadtteil Unterbach. Er wird im Norden von der Bundesautobahn (BAB) A 46, im Osten von einem Waldrand, Randbereichen des Wohnweilers Elb und Verkehrswegen (u. a. Straße „Elb“, Weg „Breidenbruch“), im Süden von dem zwischen Elb- und Menzelsee verlaufenden Weg „Schalbruch“ sowie im Westen von einer Bahnstrecke (u. a. S-Bahn S 7 Düsseldorf / Hilden) begrenzt. Die Grenze entlang des Weges „Breidenbruch“ ist identisch mit der Stadtgrenze Hilden.

Der Änderungsbereich umfasst das einstweilig sichergestellte NSG „Elbsee“ (79,0 ha) sowie das NSG 201006 „Dreiecksweiher“ (85,0 ha). Die übrige, 28,6 ha große Fläche des Änderungsbereichs gehört zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) 202020 „Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee“.

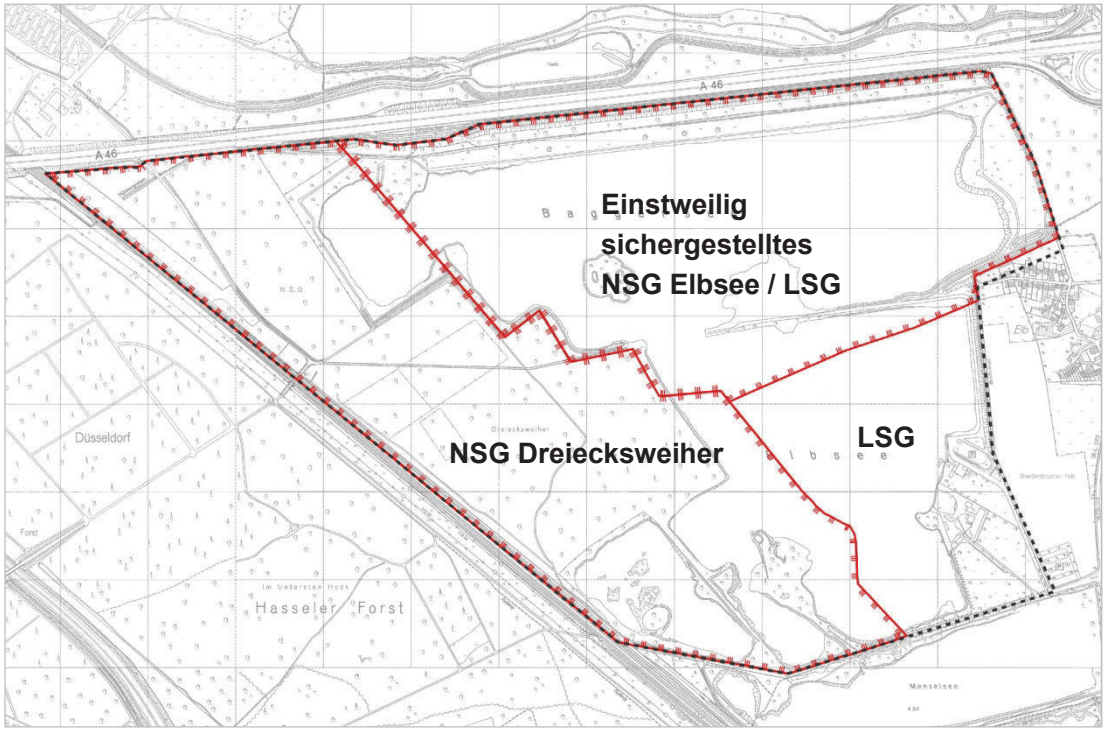

Abb. 1: Abgrenzung des Änderungsbereichs und Schutzgebietsbestandteile vor der 2. Änderung

2 Änderungen und ihre Erläuterungen

Nachfolgend werden die im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans vorgesehenen Anpassungen für den Änderungsbereich dargestellt. Ergänzungen bestehender textlicher Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen werden durch kursive Schreibweise gekennzeichnet. Ferner erfolgte für das Änderungsgebiet die entsprechende Anpassung der kartografischen Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

2.1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Die im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2009 dargestellten Entwicklungsziele werden wie folgt geändert:

Textliche Darstellungen	***Erläuterungen***
Entwicklungsziel 101 **Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.**	
10137 Unterbach / Hassels / Benrath **Hasseler Forst, Offenbusch, Menzelsee, *südöstlicher Elbsee* und Benrather Forst** Die geschlossenen Waldgebiete mit teilweise naturnaher Artenzusammensetzung und die durch Auskiesung entstandenen Gewässer*(teile)* Menzelsee *und südöstlicher Elbsee* sollen erhalten bleiben.	Die Waldgebiete haben Bedeutung für die Erholung, den Artenschutz und den Schutz des Grundwassers. Darüber hinaus erfüllen sie klimatische Funktionen. *Der Menzelsee sowie der südöstliche Elbsee sind ebenfalls als Erholungs- und bioklimatischer Ausgleichsraum von Bedeutung. Der südöstliche Bereich des Elbsees mit angrenzenden Uferbereichen dient dabei insbesondere der vereinsgebundenen, naturverträglichen Wassersportnutzung.*

10137.1
Unterbach
Hasseler Forst (östlicher Teil), nördlicher Elbsee, Dreiecksweiher
Die geschlossenen Waldbereiche mit teilweise naturnaher Artenzusammensetzung und die durch Auskiesung entstandenen Gewässer Dreiecksweiher und nördlicher Elbsee-sollen erhalten bleiben.

Die Waldbereiche haben insbesondere Bedeutung für den Artenschutz sowie den Schutz des Grundwassers und erfüllen zudem klimatische Funktionen. Sie sind als Erholungsraum und Siedlungszäsur zu erhalten und innerhalb des Naturschutzgebietes naturnah zu bewirtschaften.

Der Dreiecksweiher sowie der nördliche Elbsee stellen aufgrund der Habitatfunktionen für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten eine Vorrangfläche für den Biotop- und Artenschutz dar. Zudem sind sie als bioklimatischer Ausgleichsraum von Bedeutung und dienen der extensiven Erholungsnutzung.

Der nördliche Teil des Elbsees besitzt dabei eine außerordentliche hohe Bedeutung für die Biotopfunktion. Er dient u. a. zahlreichen, z. T. seltenen und gefährdeten Wasservogelarten als Nahrungs-, Rast- und Bruthabitat und weist eine besondere Refugialfunktion für überwinternde Wasservögel im Großraum Düsseldorf auf. In dem oligotrophen, nährstoffarmen Wasserkörper siedeln gut ausgeprägte Tauchblatt- und Armleuchteralgengesellschaften. Flachwasserzonen fungieren als Jungfischhabitate und als Larvalhabitate für Amphibienarten.

Der Dreiecksweiher ist ebenfalls wegen seiner Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat für Wasservögel von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Auf einer Insel im Dreiecksweiher siedelt die größte Graureiherkolonie der Region mit ca. 25 Brutplätzen.

Entwicklungsziel 103 **Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.**	*Die Herrichtung des Gebietes im Sinne der Landschaftspflege und des Biotop- und Artenschutzes ist abgeschlossen. Das „Gesamtkonzept für ein verträgliches Miteinander von Nutzung und Naturschutz an Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee und Dreiecksweiher“ wurde im Jahr 2010 erstellt. Das Gebiet wird vor diesen Hintergründen Bestandteil des Entwicklungsraumes 10137 bzw. 10137.1 mit dem Ziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“*
Entwicklungsziel 105 **Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**	*Die Grenze des Naturschutzgebietes „Elbsee“ bzw. des Geltungsbereiches wurde an den Verlauf des bestehenden Lärmschutzwalls angepasst. Im betroffenen nördlichen Randbereich besteht nicht die Erfordernis weiterer Maßnahmen im Sinne des Entwicklungsziels 105, sodass dieser Bereich flächenmäßig dem Entwicklungsziel 101 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“ zugeordnet wurde.*

2.2 Textliche Festsetzungen

Die im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2009 dargestellten textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Textliche Festsetzungen	***Erläuterungen***
201001 bis 201009 **Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete**	Für das einzelne Gebiet werden neben dem Schutzgegenstand und -zweck zusätzliche gebietsbezogene Ge- und Verbote festgesetzt.
201006 **Naturschutzgebiet** ***"Elbsee"*** <u>Schutzgegenstand</u> Das ca. 157 ha große Gebiet umfasst *Waldbereiche, den Dreiecksweiher sowie den nördlichen Teil und einen südwestlichen Randstreifen des ebenfalls durch Abgrabung entstandenen Elbsees einschließlich der Uferzonen.*	Das Schutzgebiet *Dreiecksweiher / Elbsee* liegt im Stadtteil Unterbach südlich der *BAB* A 46 und östlich der Bahnlinie Düsseldorf / Hilden. *Es befindet sich naturräumlich im Niederterrassenbereich der Benrather Rheinebene. Das seit 1985 ausgewiesene NSG „Dreiecksweiher" wurde 1993 in Richtung Norden erweitert. Die seitdem rd. 85,0 ha umfassende Gebietskulisse wird durch die Zurücknahme der Grenze nach Westen um 5,9 ha verkleinert (nur Wasserfläche), erfährt aber durch die Zusammenlegung mit dem einstweilig sichergestellten, 79,0 ha großen NSG „Elbsee" eine Erweiterung auf insgesamt rd. 157 ha.*
Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke: Unterbach, 5, (<u>82</u>, 160, <u>19</u>, <u>190</u>, *192*, <u>53</u>, *58*, <u>159</u>, <u>42</u>, *<u>187</u>, 188, 189, 191, 217, 219, 220, <u>221</u>, 234, 235, 236, 237, 238, <u>239</u>, <u>240</u>, <u>243</u>, 244, <u>245</u>, <u>246</u>, <u>247</u>, <u>248</u>, <u>249</u>, <u>250</u>, 257, 258, 259, <u>260</u>, 261*) Unterbach, 6, (*<u>19</u>, <u>25</u>*, <u>89</u>, <u>114</u>, *<u>132</u>, <u>133</u>, <u>135</u>, <u>143</u>*) Unterbach, 1, (118, <u>1</u>, *172, 183, 153*) Unterbach, 2, (116, 10)	Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt: Gemarkung, Flur, (Flurstücke) Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und Tierarten, zur Erhaltung und Förderung ungestörter Lebensstätten für *zahlreiche, z. T. seltene und* gefährdete Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz *und als Winterhabitat für Wasservögel* sowie für Amphibien, *Fledermäuse, Schmetterlinge, Libellen*, der submersen Vegetation und der Entwicklung eines naturnahen Waldbereiches,

Teilgebiet Dreiecksweiher und südwestliche Uferzone des Elbsees:
Der Dreiecksweiher zeichnet sich durch seine störungsarme, gut abgeschirmte Lage zwischen dem Südwestrand des Elbsees und der Bahnstrecke aus. Erlen und dichte Weidengebüsche am Ufer sind eng verzahnt mit kleineren Röhrichten und einem Bestand der Gelben Teichrose. Das Gewässer weist Nahrungs- und Bruthabitatfunktionen für Wasservögel auf. Auf einer Insel des Dreiecksweihers befindet sich mit ca. 25 Nestern der derzeit größte Graureiherbrutplatz der Region. Der See dient verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat und stellt einen Laichplatz für Grasfrosch und Erdkröte dar. Die Uferzonen des Elbsees sind Lebensraum seltener Libellenarten wie der Gemeinen Winterlibelle und der Kleinen Königslibelle. Flachwasserzonen fungieren als Jungfischhabitate und als Larvalhabitate für die o. g. Amphibienarten. Nördlich des Dreiecksweihers bzw. westlich des Elbsees schließt ein größerer Laubmischwald-Komplex an, u. a. mit älteren Beständen der Rotbuche und des Stieleichen-Hainbuchenwaldes mit erhöhter Bedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel. Hier brüten z. B. Grün- und Mittelspecht sowie Habicht und Mäusebussard. Ferner kommen Arten der Auwälder wie z. B. der Pirol, eine charakteristische Art dieses Vegetationstyps, vor.

Teilgebiet nördlicher Elbsee:
Die Festesetzung dient insbesondere dem dauerhaften Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch ungeordnete Freizeitaktivitäten sowie der naturschutzverträglichen Lenkung vereinsgebundener Wassersportnutzungen. Der nördliche Elbsee besitzt eine außerordentlich hohe Bedeutung für die Biotopfunktion. Die westlichen Uferbereiche weisen eng verzahnte Übergangsgesellschaften aus Uferweidengebüsch und Röhrichtfragmenten auf, am Nordufer er-

streckt sich über mehrere hundert Meter ein schmales Schilfröhricht.

Der nördliche Elbsee dient über 70 z. T. seltenen und gefährdeten Wasservogelarten als Nahrungs-, Rast- und Bruthabitat. In dem oligotrophen nährstoffarmen Wasserkörper siedeln gut ausgeprägte Tauchblatt- und Armleuchteralgengesellschaften. Eine durch Offenlandhabitate wie vegetationsarme bis freie, kiesig-sandige Standorte geprägte „Vogelinsel“ stellt mit 15 Watvogelarten (Limikolen), darunter z. B. Flussregenpfeifer, Kiebitz und Austernfischer sowie 28 Wasservogelarten den avifaunistisch bedeutendsten Lebensraum des Elbsees dar.

2. aus wissenschaftlichen Gründen und

Sowohl die im Gebiet vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten als auch die Besonderheit des Wasserkörpers hinsichtlich seiner Größe und Trophie sind geeignet, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern.

3. *wegen der Seltenheit, der Schönheit und* der besonderen Eigenart *der* naturnahen Abgrabungssee*n* mit *ihren* Flachwasserzonen, buchtenreichen Ufern, Inseln und Halbinseln.

Sowohl die Größe des Graureiherbrutplatzes als auch die dem FFH-Lebensraumtyp „Sternmmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ entsprechenden Waldparzellen stellen regionale Besonderheiten des Dreiecksweihers dar.

Der nördliche Elbsee weist sowohl seltene abiotische als auch biotische Merkmale auf: Die oligotrophen, nährstoffarmen Verhältnisse begründen die große Bedeutung des Sees als Lebensraum artenreicher Tauchblatt- und Armleuchteralgengesellschaften mit mehreren stark gefährdeten oder gar vom Aussterben bedrohten Arten (u. a. Krauses und Glänzendes Laichkraut, Spreizender und Haarblättriger Wasserhahnenfuß, Ähriges Tauchblatt, Gegensätzliche und Dunkle Armleuchteralge). Der See dient zahlreichen, teils seltenen Wasservogelarten als Rast- und Überwinterungshabitat (z. B. Knäk-, Kolben-, Krick-, Löffel-, Schell-, Schnatter-, Tafel-, Trauer-, Pfeif- und Reiherente, Zwerg- und Gänsesäger sowie Zwergtaucher). Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der See bei anhaltenden Frostlagen aufgrund seiner Tiefe und dem damit verbundenen Wärmehaushalt das am längsten eisfreie Stillgewässer im weiten Umkreis ist, so dass dem Gewässer eine besondere

Refugialfunktion für überwinternde Wasservögel im Großraum Düsseldorf zukommt.

Der gesamte Elbsee erfüllt die fachlichen Anforderungen des FFH-Lebensraumtyps „Nährstoffärmere, kalkhaltige Stillgewässer“ (FFH-LRT 3140); er ist - wie auch der südliche Teil - vom LANUV als stehendes, naturnahes Binnengewässer kartiert und gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 Landschaftsgesetz als geschützter Biotop (GB-4807-0374) ausgewiesen.

Sowohl der von Wald und Gehölzen umschlossene Dreiecksweiher als auch die durch Buchten, Halbinseln und Inseln gegliederte Wasserfläche des Elbsees einschließlich ihrer Uferzonen stellen naturnah wirkende, sich trotz ihres anthropogenen Ursprungs in den Naturraum einfügende Landschaftselemente mit hohem Wiedererkennungswert und damit prägnanter Eigenart dar. Das abwechslungsreich gegliederte Landschaftsbild ist von herausragender Schönheit.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "*Elbsee*" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. *die ganzjährige Ausübung der Jagd innerhalb der eingezäunten, ufernahen Bereiche am nördlichen Ufer und am westlichen Ufer des Elbsees; im übrigen NSG* die Ausübung der Jagd während der Brut- und Setzzeiten vom 01.03. bis 15.09.

   Ausnahme:

   Die Bejagung von ausgewachsenen Wildkaninchen in der Zeit vom 16.10. bis 28.02. eines jeden Jahres, sowie die ganzjährige Bejagung von Jungkaninchen mit Hilfe von Fallen oder Frettchen *im Bereich der Autobahnböschung und des Lärmschutzwalls.*

Die bedeutende Funktion insbesondere des nördlichen Elbsees als Rast- und Überwinterungshabitat für zahlreiche, teils seltene und gefährdete Wasservogelarten erfordert eine ganzjährig von der Jagd freizuhaltende Pufferzone. Neben der Jagdausübung mit Schusswaffen führen vor allem das Befahren und Begehen von den Vögeln einsehbarer Uferzonen sowie der Einsatz von Jagdhunden zu störungsbedingtem Auffliegen und Ausweichen bis hin zur Vertreibung von Arten. Dieses Verhalten wirkt sich vor allem im Winter bei eingeschränktem Nahrungsangebot negativ auf die physiologische Konstitution aus. In Abschnitten mit ufernaher Zaunführung im Umfeld des Nordwestufers des Elbsees verhin-

Die Nachsuche krankgeschossenen oder sonst verletzten Wildes *während der Brut- und Setzzeiten.*	*dert ein bestehender Wall weitgehend optische Störwirkungen für Wasservögel. Die Zone des Jagdverbotes ist in der Erläuterungskarte graphisch dargestellt.* *Die Ausnahme der Bejagung von Kaninchen im Bereich der Autobahnböschung dient dem Schutz der Böschung bzw. der Standsicherheit des Lärmschutzwalls.* *Außerhalb der ufernäheren Bereiche ist die zeitliche Einschränkung erforderlich, um den hier brütenden Vögeln ein ungestörtes Brutgeschäft zu ermöglichen.*
2. das Einbringen von Nährstoffen in den Dreiecksweiher und den Elbsee,	*Die fischereiliche Nutzung von Seen ist gemäß des allgemeinen Verbots Nr. 10, Ziffer 201 des Landschaftsplans (LP) untersagt. Das Verbot dient an dieser Stelle der Präzisierung der allgemeinen Vorschrift und soll einer Verschlechterung der Nährstoffsituation in den Gewässern entgegenwirken.* *Als Einbringen von Nährstoffen wird insbesondere verstanden:* - *Anfütterung von Fischen* - *Füttern von Vögeln* - *Eintrag von Biomasse durch Pflegemaßnahmen am Ufer*
3. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,	*Das Verbot dient der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände. Bodenständige Arten sind alle heimischen und standortgerechten Arten im Sinne der potenziell natürlichen Vegetation (s. a. Festsetzung 401/402) Außerhalb der Uferbereiche ist dies laut TRAUTMANN (1972) der Artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Für die Uferzonen bilden Arten der Weich- und Hartholzaue die potenziell natürliche Vegetation.*
4. Eissport auszuüben,	*Die Wassersportnutzung ist unter Nr. 5 geregelt.*
5. das zu Wasser lassen und Bergen von Booten, *Surfbrettern und sonstigen Schwimmhilfen, das Befahren der Seen, sowie die Wassersportnutzung im nördlichen Elbsee in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03.,* *Ausnahme: Der von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassene Vereins- und Schulsport in den frei-*	*Zum Schutz von Brut- und Rastplätzen empfindlicher Röhricht-, Wat- und Wasservögel sowie der Ufervegetation dürfen Boote und Surfbretter nur in dafür zugelassenen Bereichen im Südosten des Elbsees außerhalb des Naturschutzgebietes (am Wassersportzentrum) zu Wasser gelassen werden. An störungsempfindlichen Ufern werden mit geeigneten Mitteln Abstandszonen auf dem Wasser markiert (s. Gebot Nr. 2). Die*

gegebenen Bereichen in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10.	*Trennungslinie zwischen ganzjährig möglicher und jahreszeitlich eingeschränkter Nutzung wird südlich der „Vogelinsel“ markiert. Das Verbot der Wassersportnutzung im nördlichen Elbsee in den Wintermonaten dient dem Schutz der Überwinterungs- und Rasthabitate.* *Die im Verbot erwähnten Zeiten gehen auf die im Gesamtnutzungskonzept abgestimmten Nutzungszeiten der Sommer- (01.04. - 31.10.) und Winternutzung (01.11. - 31.03.) zurück.* *Die Option zur Errichtung einer Trainingsstecke für Kaderathleten besteht auf Grundlage der im Gesamtnutzungskonzept formulierten räumlichen und zeitlichen Einschränkungen.*
6. das Betreten der Inseln,	*Die Inseln stellen wichtige, z. T. herausragende Rast- und Brutplätze von Wat- und Wasservögeln dar. Das Verbot dient aufgrund dieser besonderen Bedeutung der Vertiefung des allgemeinen Verbots Nr. 5. gemäß Ziffer 201 des LP.*
7. das Tauchen,	*Durch Tauchen kann die Unterwasservegetation im nördlichen Elbsee mit gut ausgeprägten Tauchblatt- und Armleuchteralgengesellschaften geschädigt werden. Ferner ist durch plötzliches Auftauchen auf offener Wasserfläche eine Beunruhigung empfindlicher Wasservögel möglich. Zugelassen ist ausschließlich vereinsgebundener Tauchsport und dieser nur im Südosten des Elbsees außerhalb des Naturschutzgebietes; die Vogelarten sind hier störungstoleranter, die Unterwasservegetation lückiger und mit einem geringeren Anteil gefährdeter Arten ausgeprägt. Der Zugang erfolgt über das Gelände des Düsseldorfer Tauchverbandes.*
8. das Angeln vom Boot und vom Land aus. *Ausnahme: Die von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätze am Nordufer des Elbsees sowie von maximal vier Angelkähnen aus in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 von 8:00 bis 20:00 Uhr.*	*Das Verbot dient der Modifizierung des allgemeinen Verbots Nr. 10 gemäß Ziffer 201 des Landschaftsplans.* *Das ganzjährige bzw. ganztägige Befahren der Seen mit Angelbooten würde zu einer Beeinträchtigung bzw. Störung von Wasservögeln auch in der Tagesrand- bzw. Nachtzeit und zu einer Reduzierung störungsarmer Bereiche führen.* *Innerhalb des Naturschutzgebietes ist Angeln nur an drei durch Leitpfosten gekennzeichneten Stellen am Nordufer und von vier Angelkähnen aus in der Zeit*

	vom 01.04. bis 31.10. zugelassen, um Störungen von Wasservögeln und Trittschäden im Bereich der Ufervegetation zu minimieren.
9. private Feiern, Veranstaltungen, und das Grillen,	*Sowohl das Grillen selbst (Rauchentwicklung) als auch dessen Begleiterscheinungen wie Trittschäden, zurückgelassener Müll, zurückgelassene Glut (Brandgefahr) sowie akustische und visuelle Störeinflüsse auf empfindliche Vogelarten führt zu einer Entwertung der Habitatfunktion ufernaher Bereiche. Das Grillen führt zudem zu einer Beeinträchtigung stiller, naturbezogener Erholungsnutzungen.*
10. das Betreiben von Modellbooten oder -fluggeräten sowie Drohnen,	*Modellboote und Modellfluggeräte sowie Drohnen führen häufig aufgrund ihrer schnellen Bewegung auf dem Wasser bzw. in der Luft und/oder ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen.*
11. die Erzeugung von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß,	*Plötzlich auftretende Lärmereignisse können bei störempfindlichen Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen. Das Verbot dient darüber hinaus dem Schutz der stillen, naturbezogen Erholung vor Freizeitlärm.*
12. das Veranstalten von Feuerwerk,	*Feuerwerkskörper führen aufgrund ihrer schnellen Bewegung, ihrer Licht- und Blendeffekte sowie ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner können angelockte Fledermäuse durch die Feuerwerkskörper verletzt werden.*
13. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden.	*Andauernde Lärmereignisse können bei störempfindlichen Tierartenarten (insbesondere Vögeln) Fluchtreaktionen auslösen*

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "*Elbsee*" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Das engere Umfeld des Dreiecksweihers ist vor dem Betreten durch Erhaltung und bedarfsweise Erneuerung der Einzäunung zu sichern. *Die zum Schutz der Ufer und ufernahen Bereiche im NSG errichteten Zäune sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen.*

   Der innerhalb einer vorhandenen Waldschneise zu errichtende Zaun schließt eine Lücke zwischen der Einzäunung des Dreiecksweihers und einem vorhandenen Zaun im ufernahen Umfeld im Nordwesten des Elbsees. Die Kontrollmaßnahmen sind erforderlich, da es in der Vergangenheit zu Beschädigungen von Zäunen gekommen ist.

2. *Zum wasserseitigen Schutz von Ufern und Insel sind im Bereich des Elbsees folgende Maßnahmen zu ergreifen: vor dem Westufer ist eine geeignete Markierung der NSG- Grenze vorzunehmen (Mindestabstand zu den Ufern: im Mittel 25 m). Entlang des Nordufers und um die Vogelinsel sind die* abgestimmten Schutzzonen in geeigneter Weise zu markieren. *Der Abstand zum Nordufer beträgt etwa 100 m, zu den Ufern der Vogelinsel variieren die Abstände zwischen rd. 25 und rd. 105 m.*

   Die Trennlinie zwischen ganzjährig erlaubter Nutzung und nicht erlaubter Winternutzung wird von den beiden südlichsten Bojen der Vogelinsel markiert.

   Die Markierungen sind regelmäßig auf Schäden zu überprüfen; sie sind bei Bedarf auszubessern bzw. zu erneuern. Die Wirksamkeit der Pufferzonen ist insbesondere für die Vogelinsel und das Nordufer des Elbsees anhand eines Vogelmonitorings zu überprüfen.

   Um Unterschreitungen von Fluchtdistanzen störempfindlicher Vogelarten zu vermeiden, ist die Markierung von Abstandszonen zum Westufer des Elbsees und um die Vogelinsel unerlässlich.

   Ferner muss die Trennlinie zwischen erlaubter und nicht erlaubter Winternutzung kenntlich gemacht werden, um die Funktion des nördlichen Elbsees als Rast- und Überwinterungshabitat für zahlreiche, teils seltene und gefährdete Wasservogelarten zu sichern. Die Maßnahmen dienen darüber hinaus dem Schutz trittempfindlicher Uferabschnitte.

   Das Vogelmonitoring ist zur Klärung einer ggf. notwendigen Verschärfung der Nutzungstrennung erforderlich.

3. Der Umbau von Hybrid-Pappelbeständen und die Entfernung von Nadelgehölzen nordwestlich des Dreiecksweihers ist fortzusetzen.	*Die Maßnahme dient der naturnahen Entwicklung der Waldbestände und der Förderung lebensraumtypischer Arten und Lebensgemeinschaften. Die Gehölzwahl bei Wiederaufforstungen orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation (Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald)*
4. Eine aus Hybrid-Pappeln bestehende Baumreihe am Südufer der Vogelinsel im Elbsee ist abgängig und soll nicht ersetzt werden:	*Die Maßnahme dient insbesondere der Habitatoptimierung für Watvögel, die offene Flächen benötigen. Darüber hinaus handelt es sich bei Hybrid-Pappeln um nicht bodenständige Gehölze.*
5. Sowohl die „Vogelinsel“ als auch der ufernähere Bereich im Nordosten des Elbsees sind durch geeignete Pflegemaßnahmen offen, d. h. weitgehend gehölzfrei, zu halten.	*Die Maßnahmen erstreckt sich auf die Vogelinsel und das Nordostufer nördlich des Wohnweilers Elb (Hang unterhalb des Aussichtspunktes sowie dreiecksförmige Fläche östlich des Wanderweges bis Aufforstung).* *Die Entwicklung der Flächen ist regelmäßig zu kontrollieren. Ziel ist der Erhalt von ausreichend offenen Strukturen. Die zeitlichen Abstände von Pflegeeinsätzen hängen von der standörtlichen Verbuschungsdynamik ab. In der Regel sind Wiederholungen in einem Turnus von 3 bis 5 Jahren erforderlich. Das am Nordostufer des Elbsees anfallende Schnittgut wird zur Ausbesserung der Benjeshecken verwendet.* *Mit den Maßnahmen werden zum einen die Habitatbedingungen für Watvögel auf der Vogelinsel nachhaltig gesichert; zum anderen wird am Nordostufer die Funktion des Aussichtspunktes (Panoramablick) dauerhaft gewährleistet sowie ein Lebensraum mit hohem Entwicklungspotenzial für xero- und thermophile Arten (z. B. Zauneidechse) optimiert.*
6. Am Ufer des Elbsees sind an geeigneten Stellen ca. 10 m lange und mindestens 1,5 m hohe Ufersteilwände herzurichten bzw. zu optimieren. Die Herrichtung bzw. Optimierung der Ufersteilwände bedarf der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde.	*Ziel ist es, bis zum Jahr 2008 von Uferschwalben als Brutplatz genutzte und infolge zunehmender Störungen durch Freizeitnutzungen aufgegebene Uferabbrüche durch händisches Abstechen wieder so herzustellen, dass sie sich für die Anlage von Bruthöhlen für Uferschwalben oder Eisvögel eignen. Vorhandene Pioniergehölze, die den Anflug der Vögel behindern würden, sind zu entfernen.*

202001 bis 202026

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

202020.1 Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Elbsee"

Das Gebiet liegt im Stadtteil Unterbach. Zusammen bzw. bislang als Teil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes 202020 hat es eine weit über das Stadtgebiet von Düsseldorf hinausgehende Bedeutung für die sanfte Erholungsnutzung (z.B. Wandern, Aussichtspunkt erleben, Naturbeobachtung). Daneben hat es eine wichtige Bedeutung für den vorhandenen vereinsgebundenen Wassersport. Gemeinsam mit dem angrenzenden NSG „Elbsee“ bildet das LSG eine landschaftsästhetische Einheit. Zudem ist es als bioklimatischer Ausgleichsraum sowie als Puffer- und Entwicklungsfläche für den Biotopverbund von Bedeutung.

Vom LSG 202020 wird es abgetrennt, da es sich in seinen spezifischen Festsetzungen sowie Ge- und Verboten von diesem deutlich unterscheidet. Im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden NSG „Elbsee“ weist das LSG 202020.1 vergleichsweise hohe Biotopqualitäten auf und erfüllt wichtige Habitatfunktionen für die Flora und Fauna und insbesondere für die Wasservogelfauna, der hiermit Rechnung getragen wird.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst den südlichen Teil des Elbsees.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

1. *zur Erhaltung und Entwicklung des durch Wasserflächen, Wälder und Uferbereiche gegliederten Landschaftsbildes,*
2. *zur Erhaltung und Entwicklung des Wassersportangebotes unter Berücksichtigung der Biotopqualitäten,*
3. *zur Erhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer- und Randstrukturen als Lebens- oder Teillebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.*

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. *Das Befahren des Sees mit Ausnahme des Befahrens mit zugelassenen Booten des vereinsgebundenen Wassersports sowie zugelassenen Angelkähnen in den dafür vorgesehenen Bereichen, sofern ein ausreichend großer eisfreier Rückzugsraum für die Wasservögel vorhanden ist, sowie zur Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und -kontrolle; das zulässige Befahren kann temporär eingeschränkt werden, soweit dies bei Eisbildung aus Rücksicht auf Vögel (Wintergäste) erforderlich ist – in diesem Fall erfolgt eine Sperrung des Sees durch die Untere Landschaftsbehörde.*

   Der südliche Elbsee weist im Vergleich zum nördlichen Elbsee eine nicht so hohe Bedeutung für die Biotopfunktion auf. Um den Anforderungen an ausreichende Trainingsmöglichkeiten für Wettkämpfe der vor Ort ansässigen Vereine gerecht zu werden, stellt die Freigabe des südlichen Seebereichs für die Winternutzung einen naturschutzfachlich vertretbaren Kompromiss dar, zumal den Tieren bei Störungen die ungestörte nördliche Seehälfte als Ausweichfläche zur Verfügung steht.

   Die Winternutzung ist auch zukünftig unzulässig, sobald stärkere Eisbildung einsetzt und für die Wintergäste nur ein Restwasserloch im südlichen See verbleibt. Die Definition der Eisbildung liegt im Ermessen der Unteren Landschaftsbehörde.

   Die Zonierung der erlaubten Nutzungen ist der beigefügten Erläuterungskarte zu entnehmen.

2. *das Baden und die Ausübung des Eissports,*

   Das ganzjährige Badeverbot für den Elbsee dient der Verminderung von Trittschäden sowie der Vermeidung zusätzlicher Beunruhigungen von Wasservögeln und einer Beeinträchtigung der Wasserqualität durch belastende Stoffe (Exkremente, Sonnenmilch, Müll).

3. das Tauchen außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs; *das zugelassene Tauchen kann temporär eingeschränkt werden soweit dies bei Eisbildung aus Rücksicht auf Vögel (Wintergäste) erforderlich ist – in diesem Fall erfolgt eine Sperrung des Sees durch die Untere Landschaftsbehörde; das Tauchen unter Eis bleibt zugelassen;*

   Die Winternutzung ist auch zukünftig unzulässig, sobald stärkere Eisbildung einsetzt und für die Wintergäste nur ein Restwasserloch im südlichen See verbleibt.

4. der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie Drohnen,	*Motorgetriebene Modellboote und Modellfluggeräte sowie Drohnen führen aufgrund ihrer häufig schnellen Bewegung auf dem Wasser bzw. in der Luft und ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner kann es zur Belästigung von Erholungssuchenden kommen.*
5. das Veranstalten von Feuerwerk,	*Feuerwerkskörper führen aufgrund ihrer schnellen Bewegung, ihrer Licht- und Blendeffekte sowie ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner können angelockte Fledermäuse durch die Feuerwerkskörper verletzt werden.*
6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden.	*Andauernde Lärmereignisse können bei störempfindlichen Tierartenarten (insbesondere Vögeln) Fluchtreaktionen auslösen.*

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Am Ostufer des Elbsees nördlich des Wassersportzentrums Elbsee ist eine Balkenkette zurückzubauen.	*Die durch eine Balkenkette abgegrenzte Bucht soll für die Wassersport-Nutzung zur Verfügung gestellt werden.*

3 Verfahrensvermerke der 2. Landschaftsplanänderung

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Düsseldorf, den 10.05.2016
Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt
Im Auftrag Jörn Luther

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18.04.2013 die 2. Änderung des Landschafsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW am 04.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister Thomas Geisel

Strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für die 2. Änderung des Landschafsplanes wurde geprüft, ob eine strategische Umweltprüfung vorzunehmen sei. Die Vorprüfung dieses Einzelfalls hat ergeben, dass dies nicht erforderlich war.

Düsseldorf, den 17.05.2016
Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt
Im Auftrag Doris Törkel

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 27a Landschaftsgesetz NRW mit Schreiben vom 10.09.2014 beteiligt. Die Bürger wurden gem. § 27b Landschaftsgesetz NRW bei einer Informationsveranstaltung am 25.09.2014 über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und angehört.

Düsseldorf, den 17.05.2016
Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt
Im Auftrag Doris Törkel

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat am 05.03.2015 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 27c Landschaftsgesetz NRW beschlossen. Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 01.06.2015 bis zum 29.06.2015 öffentlich ausgelegen.

Düsseldorf, den 17.05.2016
Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt
Im Auftrag Doris Törkel

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat am 10.12.2015 die 2. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 16 Landschaftsgesetz NRW als Satzung beschlossen.

Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister Thomas Geisel

Anzeige / Genehmigung

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes ist der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 28 Landschaftsgesetz NRW mit Schreiben vom angezeigt worden.

Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den 29.08.2016
Die Bezirksregierung

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind am 03.12.2016 ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Landschaftsplanes in Kraft-

Düsseldorf, den 06.12.2016
Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt
Im Auftrag Doris Törkel

Kartenanhang

Landeshauptstadt Düsseldorf
2. Änderung des Landschaftsplanes

Festsetzungskarte - M 1 : 20.000

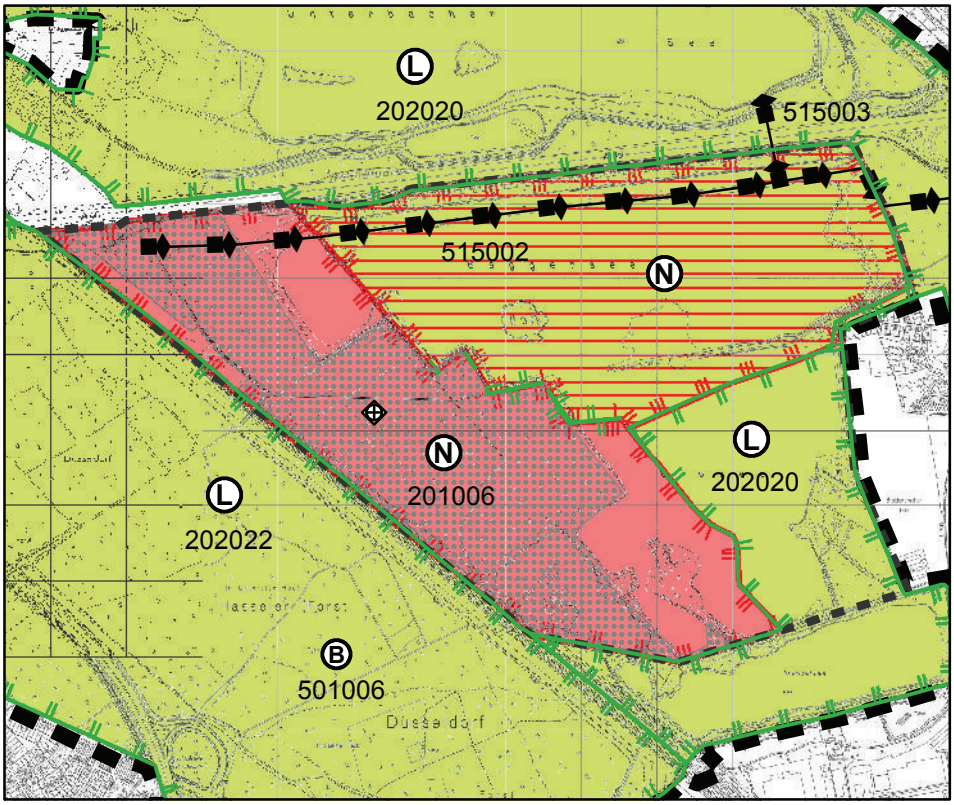

Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2009 im Geltungsbereich der 2. Änderung

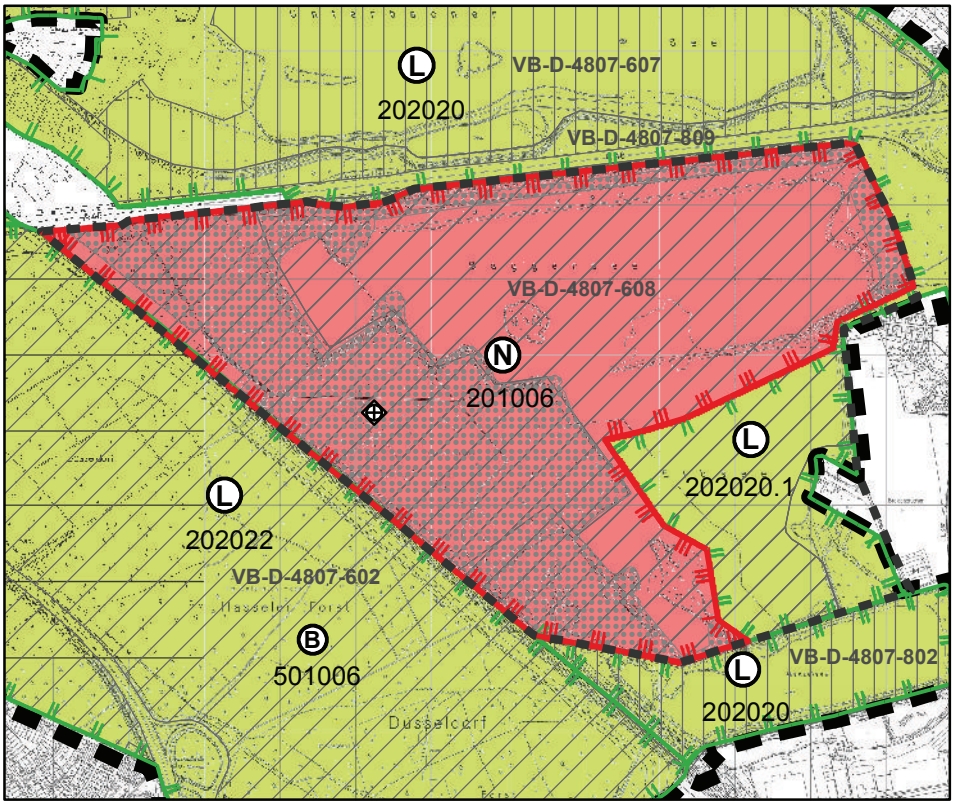

2. Änderung

Zeichenerklärung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19-23 LG)

- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

- Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
- Untersagung einer bestimmten Form der Nutzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

- B
- Rad- und Wanderweg

Nachrichtliche Übernahme

- einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet gemäß Allgemeinverfügung vom 09.08.2010
- Biotopverbund (VB-D) "herausragende Bedeutung" *
- Biotopverbund (VB-D) "besondere Bedeutung" *
- Grenze des Änderungsbereichs
- Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes

*Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Neuaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (LANUV, Stand Sept. 2014)

Landeshauptstadt Düsseldorf
2. Änderung des Landschaftsplanes

Entwicklungskarte - M 1 : 20.000

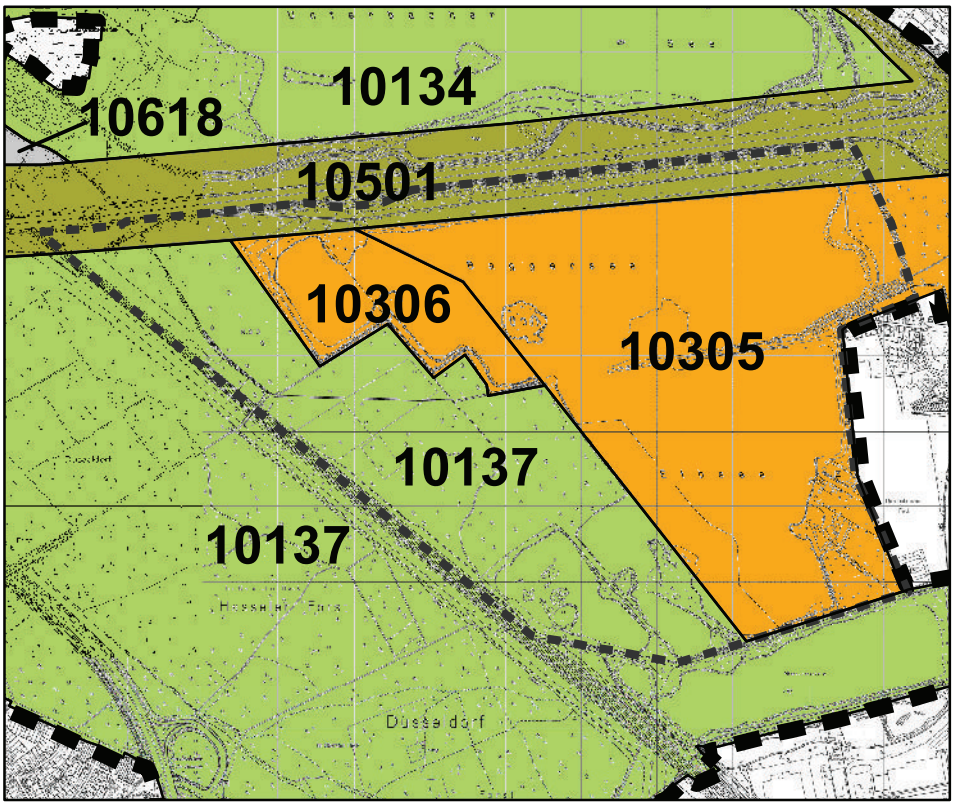

Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2009 im Geltungsbereich der 2. Änderung

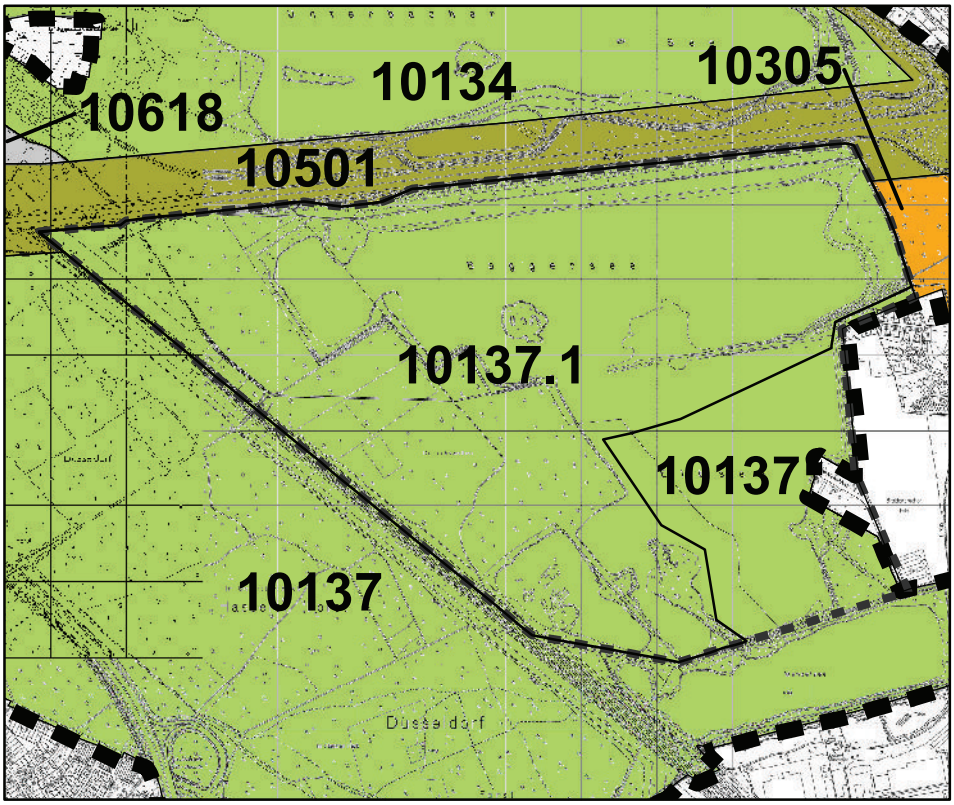

2. Änderung

101	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
103	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
105	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
106	Befristetete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung

Grenze des Änderungsbereichs

Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplans

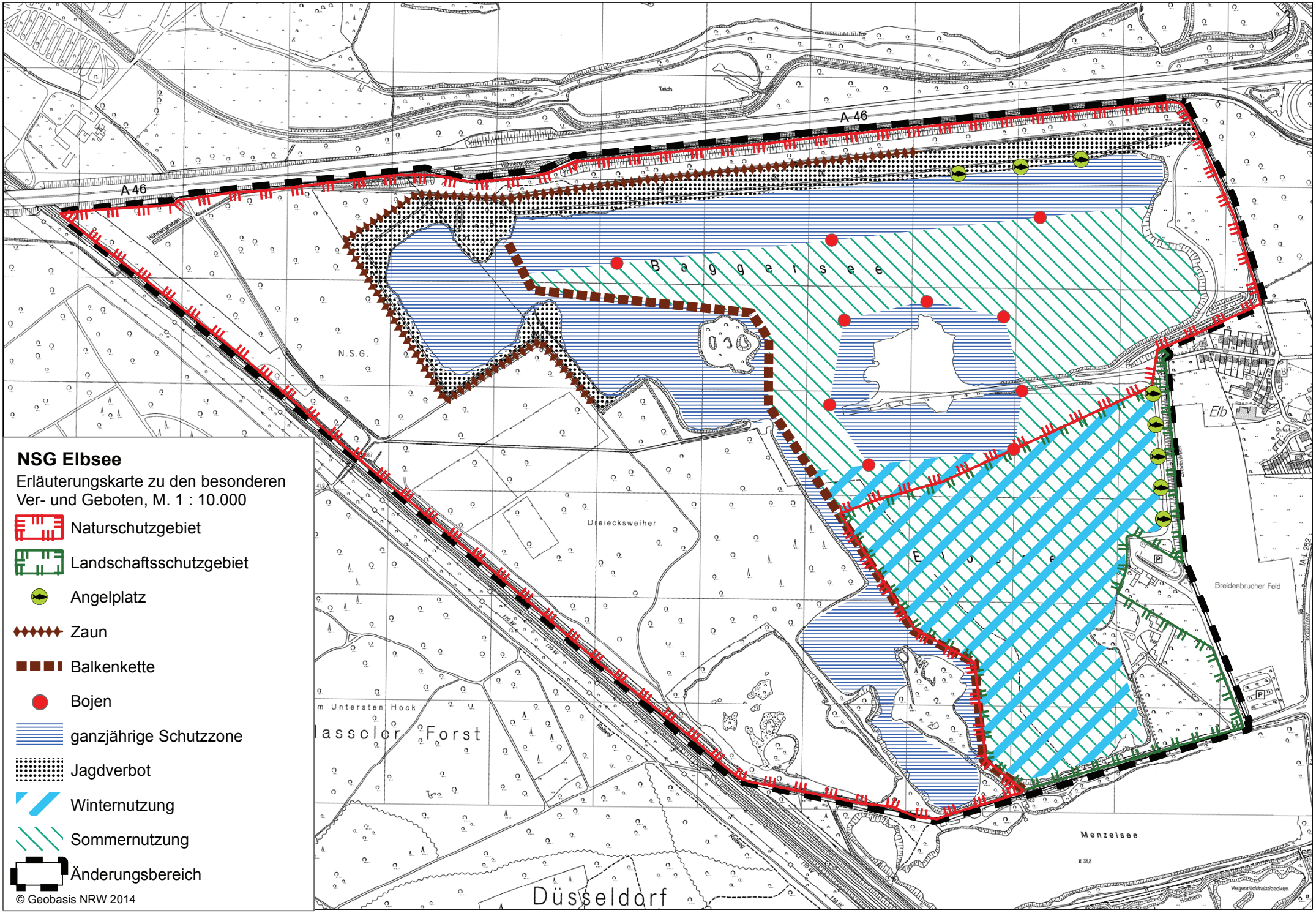
A 46
A 46
Teich
Hühnergraben
Baggersee
N.S.G.
Dreieckweiher
Elb
Breidenbrucher Feld
Menzelsee
Düsseldorf
Rotbach
Hegenrückhaltebecken
NSG Elbsee
Erläuterungskarte zu den besonderen Ver- und Geboten, M. 1 : 10.000
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Angelplatz
Zaun
Balkenkette
Bojen
ganzjährige Schutzzone
Jagdverbot
Winternutzung
Sommernutzung
Änderungsbereich
© Geobasis NRW 2014